Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6146**

16. Wahlperiode 25. 07. 2007

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/5589 –**

Delfintherapie in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende der 70er Jahre errichtete der amerikanische Psychologe David Nathanson in Florida/USA das erste Zentrum für Delfintherapie. Die Medien berichteten seitdem von sensationellen Therapieerfolgen. Angeblich nachhaltig andauernde Behandlungserfolge von Autismus oder dem Down-Syndrom konnte jedoch bislang nicht bestätigt werden. Dennoch boomt besonders in den USA die Branche, trotz Kosten von bis zu 12 000 Euro für eine zweiwöchige Therapie.

Seit November 2000 gibt es erstmals auch in Deutschland das Angebot einer Delfintherapie im Rahmen eines sechsjährigen Forschungsprojektes. Sonderpädagogen von der Universität Würzburg forschen im Delfinarium des Nürnberger Zoos über den möglichen Erfolg der Delfintherapie. Am 22. September 2006 wurde das Ergebnis der Studie veröffentlicht (Breitenbach et al. 2006, Delfintherapie für Kinder mit Behinderungen: Analyse und Erklärung der Wirksamkeit). In der entsprechenden Pressemitteilung kommen die Forscher zu dem Schluss, dass aufgrund der nachgewiesenen Therapieeffekte bei schwerstbehinderten Kindern im Alter von fünf bis zehn Jahren künftig im Tiergarten Nürnberg Delfintherapie angeboten werden soll, die von den teilnehmenden Familien selbst zu finanzieren sein wird.

Die in der Studie der Universität Würzburg dargestellten Therapieeffekte werden von der internationalen Wal- und Delfinschutzorganisation WDCS – die in diesem Jahr Mitveranstalter des von den Vereinten Nationen ausgerufenen „Jahr des Delfins“ ist – und weiteren Arten- und Tierschutzverbänden scharf kritisiert und als sachlich nicht richtig eingestuft. Trotz 25-jähriger internationaler Forschungsarbeit gäbe es keinen Hinweis darauf, dass die Therapie mit Delfinen effizienter ist als mit domestizierten Tieren wie Hund und Pferd. Dennoch werden Patienten während einer Therapie mit Wildtieren (Delfinen und andere Zootiere) einem höheren Risiko ausgesetzt als bei einer Therapie mit domestizierten Tieren.

Zudem ist die Therapie mit Delfinen um ein vielfaches teuerer als die Therapie mit domestizierten Tieren. Der Verband Autismus Deutschland e. V. spricht sich gegen Delfintherapien aus, da deren Wirkung nicht bewiesen ist – die Wirkung

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28. Juni 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der Therapieformen mit domestizierten Tieren aber bereits seit langer Zeit wissenschaftlich sehr gut beschrieben ist.

Delfintherapien kommen aber auch aufgrund der Haltungsbedingungen der Delfine in die Kritik, da die artgerechte Unterbringung der Tiere kaum zu realisieren ist. So soll die Einrichtung der Gehege und Becken an den Bewegungs-, Ruhe-, Schutz- und Ernährungsbedürfnissen sowie an den sonstigen essenziellen Verhaltensweisen der Tiere ausgerichtet sein. Laut Artikel 3 der EU-Zoorichtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 ist vorgesehen, dass die Bedingungen unter denen Große Tümmler gehalten werden, den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen dieser Art Rechnung tragen müssen. Dazu gehört unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege. Standards hierfür sind in der derzeitigen Fassung des Säugetiergutachtens jedoch nicht festgelegt. Eine Nachzucht ist unter den nicht artgerechten Haltungsbedingungen nur äußerst selten erfolgreich. Das bestätigt auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum „Import von Walen und Delfinen zu kommerziellen Zwecken in die Europäische Union und nach Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 16/1378). Somit werden immer noch eine Vielzahl von Wildfängen in die Europäische Union und Deutschland eingeführt, um dem Bedarf an Delfinen für die Delfinarien gerecht zu werden.

Auch auf Grund der Tatsache, dass in Deutschland bereits fünf von ehemals neun Delfinarien geschlossen wurden, ist jede Genehmigung und der eventuelle Einsatz von Steuergeldern in diesen Bereich der Delfintherapie mit großer Sorgfalt zu prüfen.

I. Delfintherapien in der Europäischen Union und in Deutschland

1. Wie viele Zoologischen Gärten oder sonstige Einrichtungen bieten nach Kenntnis der Bundesregierung in der Europäischen Union und in Deutschland eine Form der Delfintherapie zu wissenschaftlichen und kommerziellen Zwecken an (Auflistung nach Land/Ort mit Informationen zu den Betreibern)?

2. Wie viele Delfintherapiezentren sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Europäischen Union und in Deutschland zu kommerziellen Zwecken geplant (Auflistung nach Land/Ort mit Informationen zu den Antragstellern)?

3. Welche Art von Forschung wird nach Kenntnis der Bundesregierung in den nationalen und europäischen Delfinarien und vor allem in den Delfintherapiezentren durchgeführt, und wer finanziert diese in welcher Höhe?

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Angaben vor.

4. Wird die Bundesregierung die Einrichtung von Delfintherapiezentren in jeglicher Hinsicht unterstützen, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Eine Unterstützung der Einrichtung von Delfintherapiezentren ist seitens der Bundesregierung nicht geplant.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung das Ergebnis der Studie der Universität Würzburg und des Nürnberger Delfinarium (Breitenbach et al. 2006)?

Der Bundesregierung sind die Ergebnisse der Studie der Universität Würzburg nicht bekannt. Zudem nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine wissenschaftliche Bewertung von Forschungsergebnissen vor. Diese ist ausschließlich dem freien Diskurs in der Allgemein- und Fachöffentlichkeit vorbehalten.

Die Nutzenbewertung von medizinischen Behandlungsmaßnahmen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, sondern ist Sache der medizinischen Fachwelt. Sofern Fragen der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) berührt sind, ist der Gemeinsame Bundesausschuss zuständig. Dieser kann Aufträge zur Nutzenbewertung von Therapiemaßnahmen an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWIG) vergeben.

6. Wie bewertet die Bundesregierung insbesondere das Ergebnis, dass Kinder von der Teilnahme an Delfintherapien nur „in der Wahrnehmung der Eltern“ profitieren (Placebo-Effekt)?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. a) Welche Studien über den Therapieerfolg von Delfintherapien liegen der Bundesregierung neben den aktuellen Forschungsergebnissen der Universität Würzburg vor und welche von diesen hat die Bundesregierung (mit)finanziert?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Forschungsergebnisse aus anderen Studien vor. Die Bundesregierung hat auch entsprechende Untersuchungen nicht gefördert.

b) Welche wissenschaftlichen Fragestellungen hatten diese Studien, und zu welchem Schluss sind diese gekommen?

Siehe Antwort zu Frage 7a.

c) Sind nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Forschungsprojekte zu dem Themenbereich Therapien mit Wildtieren geplant, und wird sich die Bundesregierung an diesen gegebenenfalls finanziell beteiligen?

Der Bundesregierung sind Ergebnisse entsprechender Untersuchungen mit anderen Wildtierarten nicht bekannt. Auch ist eine Förderung entsprechender Untersuchungen mit Mitteln der Bundesregierung nicht geplant.

d) Wenn ja, welche wissenschaftlichen Fragestellungen werden diese Studien haben?

Siehe Antwort zu Frage 7c.

8. a) Welche Forschungsergebnisse über den Therapieerfolg von Therapien mit domestizierten Tieren liegen der Bundesregierung vor, und welche von diesen hat die Bundesregierung (mit)finanziert?

Der Bundesregierung sind Ergebnisse entsprechender Untersuchungen mit domestizierten Tierarten nicht bekannt. Die Bundesregierung hat auch entsprechende Untersuchungen nicht gefördert.

Die Nutzenbewertung von Therapien liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung (siehe Antwort zu Frage 5). Die physiotherapeutische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage mit und auf dem Pferd (Hippotherapie) ist durch den Gemeinsamen Bundesausschuss einem formellen Bewertungsverfahren unterzogen worden. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 20. Juni 2006 den Beschluss gefasst, dass die Hippotherapie weiterhin der Anlage der Heilmittelrichtlinien über die nicht-verordnungsfähigen Heilmittel als

Maßnahme zuzuordnen ist, deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist.

b) Welche wissenschaftlichen Fragestellungen hatten diese Studien, und zu welchem Schluss sind diese gekommen?

Siehe Antwort zu Frage 8a.

c) Sind nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Forschungsprojekte zu dem Themenbereich Therapien mit domestizierten Tieren geplant, und wird sich die Bundesregierung an diesen gegebenenfalls finanziell beteiligen?

Der Bundesregierung sind derartige Planungen nicht bekannt. Auch ist eine Förderung entsprechender Untersuchungen mit Mitteln der Bundesregierung nicht geplant.

d) Wenn ja, welche wissenschaftlichen Fragestellungen werden diese Studien haben?

Siehe Antwort zu Frage 8c.

9. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass als einzige Rechtfertigung für die Delfinhaltung in Zoos nur die Bildungsarbeit in Frage kommt, da der andere Grund nach EU-Zoorichtlinie (Richtlinie 1999/22/EG des Rates), die Bestandssicherung und erfolgreiche Auswilderung von Delfinen, an bestimmte, äußerst schwierige Rahmenbedingungen geknüpft ist, die kein Delfinarium in Deutschland erfüllen kann, und wenn nein, warum nicht?

Artikel 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG L 94 vom 9. April 1999 S. 24, Zoorichtlinie) enthält Anforderungen, unter denen eine Betriebserlaubnis für einen Zoo erteilt werden kann. Diese müssen insgesamt erfüllt werden. Eine Bestandssicherung und erfolgreiche Auswilderung von gehaltenen Tieren ist keine Mindestvoraussetzung für eine Betriebserlaubnis.

b) Teilt die Bundesregierung die Ansicht der modernen Zoopädagogik, dass dieser Bildungsanspruch u. a. als erfüllt gilt, wenn die Tiere in einer künstlichen, der Natur nachempfundenen Umwelt ungehindert ihr natürliches Verhaltensspektrum ausleben können, dieses ohne Risiken für Mensch und Tier gut zu beobachten ist und den Besuchern verständlich erklärt wird?

c) Wie beurteilt die Bundesregierung die heute noch üblichen Routinen und Praktiken in der Delfinhaltung wie Heraustauchen aus dem Wasser und Interagieren mit Menschen, Separation von Tieren in getrennten Becken, so genannte Kunststücke wie das Springen durch einen Reifen oder die Apportation von Gegenständen?

d) Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Anforderungen moderner Zoopädagogik in den Delfinarien und Delfintherapiezentren eingehalten werden können, um eine auch zukünftig akzeptierte Haltung der Tiere im Sinne der EU-Richtlinie sicherzustellen?

Der Bundesregierung liegen entsprechende Ansichten der modernen Zoopädagogik nicht vor.

10. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats des Meereskundemuseums in Stralsund von 2006 zu dem geplanten Delfinarium auf Rügen, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus?

    b) Wie weit ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Genehmigungsstand des geplanten Delfinariums auf Rügen (Bundestagsdrucksache 16/1378)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde der Bau und Betrieb eines solchen Delfinariums aus tierschutzfachlicher Sicht abgelehnt. An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Nach hier vorliegenden Informationen liegen bei den zuständigen Landesbehörden bislang keine offiziellen Anträge zum Bau und Betrieb eines solchen Delfinariums vor.

    c) Kann die Bundesregierung die Information bestätigen, dass neben dem Delfinarium auf Rügen auch noch ein Affen- und Elefantenpark geplant ist?

Nein

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erweiterung des Delfinariums des Tierparks Nürnberg und die dort stattfindenden Delfintherapien aus Sicht des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, des Tier- und Artenschutzes und der sozialen Zugänglichkeit der Therapie?

Der Bundesregierung liegen entsprechende Informationen nicht vor.

II. Gesundheits- und Verbraucherschutz

12. Wie schätzt die Bundesregierung das Gefahrenrisiko für den Menschen bei einer Delfintherapie ein (Infektionsgefahr, Verletzungsgefahr etc.)?

Der Bundesregierung ist ein spezifisches Gefahrenrisiko nicht bekannt.

13. Aus welchem Grund werden keine Statistiken zu Unfällen, die durch Delfine in Delfinarien und sonstigen Einrichtungen verursacht werden, geführt, und sieht die Bundesregierung hier einen Handlungsbedarf (Bundestagsdrucksache 16/1378)?

Bekannt gewordene Unfälle und Verletzungen von Menschen durch Delfine in Gefangenschaft werden überwiegend aus den USA, nicht jedoch aus Deutschland berichtet.

Die Bundesregierung sieht deshalb keine Grundlage zur Erhebung statistischer Daten.

14. a) Welche europäischen und nationalen Regelungen sichern den Schutz des Menschen bei einer Teilnahme an einer Delfintherapie und anderen Therapien mit Wildtieren?

Der Bundesregierung sind keine spezifischen Regelungen bekannt.

b) Besteht nach Auffassung der Bundesregierung der Bedarf nach einer Aktualisierung dieser Regelungen, und wenn nein, warum nicht?

Entfällt

15. Ist der Bundesregierung bekannt, welchen Versicherungsschutz den Teilnehmern an einer Delfintherapie gewährleistet wird, und wer im Falle eines Personen- und/oder Sachschadens für die anfallenden Kosten aufkommt?

Nach § 27 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte grundsätzlich Anspruch auf Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Bei einem durch die Teilnahme an einer Delfintherapie verursachten „Personenschaden“ übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung dabei nur die unmittelbar zur Behandlung und Heilung des Schadens bzw. der Verletzungen anfallenden Kosten. Anderweitige Schäden müssen gegebenenfalls durch private Absicherung abgedeckt werden.

16. Sieht die Bundesregierung in der Möglichkeit der gegenseitigen Krankheitsübertragung ein weiteres Risiko, da besonders die jungen Patienten oftmals zusätzlich mit einer Immunschwäche zu kämpfen haben?

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Informationen vor.

17. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung für die notwendige ausgezeichnete Wasserqualität gesorgt werden, da auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) keine Chlorung des Wassers von Delfinarien vorgeschrieben ist (Bundestagsdrucksache 16/1378)?

Die Frage ist unvollständig. Wenn mit der Fragestellung die „nach § 37 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) notwendige ausgezeichnete Wasserqualität“ (kursiv gedruckter Text fehlt in der Frage) gemeint ist, dann ist darauf hinzuweisen, dass Delfinarien keine Schwimm- oder Badebecken im Sinne des § 37 Abs. 2 IfSG sind (s. auch die Antwort zur folgenden Frage 18). Die in dieser Vorschrift genannten Qualitätsanforderungen beziehen sich somit nicht auf Delfinarien.

18. Aus welchem Grund wird ein Delfinarium nicht zu einem Schwimm- oder Badebecken im Sinne des IfSG, wenn sich einzelne Menschen für Therapiezwecke in das Delfinarium begeben (Bundestagsdrucksache 16/1378)?

Wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage zum „Import von Walen und Delfinen zu kommerziellen Zwecken in die Europäische Union und nach Deutschland“ vom 3. Mai 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1378) dargelegt, sind Delfinarien keine Schwimm- oder Badebecken im Sinne des § 37 Abs. 2 IfSG. Delfinarien dienen keinem wechselnden Nutzerkreis zum Schwimmen oder Baden. Wenn sich einzelne Menschen in das Wasser von Delfinarien begeben, dann geschieht das nicht, um zu schwimmen oder zu baden, sondern aus Therapiezwecken. Die Ansteckungsgefahr von Mensch zu Mensch, zu deren Vermeidung der Chlorgehalt in Schwimmbecken auf einem Mindestwert gehalten werden soll, kann als sehr gering eingestuft werden, sofern sich nur einzelne oder sehr wenige Menschen im Wasser des Delfinariums aufhalten.

19. Welche Regelung stellt die nötigen Hygienestandards zum Schutz des Menschens in einem Delfintherapie-Becken sicher, in das die Tiere in regelmäßigen Abständen ihre Fäkalien entlassen?

Eine solche Regelung ist nicht bekannt.

20. a) Aus welchem Grund werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Genehmigungsverfahren für die Haltung von Cetacea-Individuen in europäischen und deutschen Delfinarien nicht die Fragen des Verbraucherschutzes (Verletzungen, Infektionsgefahren des Menschen) geprüft?

Es liegen keine Hinweise auf konkrete Infektionsgefahren durch Delfine bei Delfintherapien vor. Die Frage nach Handlungsbedarf und Schutzauflagen kann nicht beantwortet werden, solange keine Gefahrenabschätzung vorliegt. Siehe auch Beantwortung zu Frage 16.

b) Sieht die Bundesregierung hier aufgrund der geplanten Delfintherapieangebote in Deutschland einen Handlungsbedarf?

Die Bundesregierung sieht keinen Regelungsbedarf.

c) Wenn ja, welche Auflagen sollten hier zum Schutze der Therapieteilnehmer erteilt werden?

Entfällt

21. Welche konkreten Maßnahmen planen die Bundesregierung und die Europäischen Union um sicherzustellen, dass Infektionskrankheiten oder ernsthafte Verletzungen (Hautabschürfungen, Bisse, Knochenbrüche) durch die Therapietiere bei Therapiepatienten vermieden werden?

Siehe Beantwortung der Fragen 16 und 20.

22. a) Plant die Bundesregierung die Teilnahme an einer Delfintherapie finanziell zu bezuschussen, und sind der Bundesregierung solche Überlegungen von Seiten der Länder bekannt? Wenn ja,

b) wie beurteilt die Bundesregierung den zur Kostendeckung veranschlagten Satz von ca. 244 Euro pro Sitzung im Vergleich zu einer durchschnittlichen Sitzung Pferdetherapie von nur 35 Euro?

Zur Delfintherapie gibt es keinen Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses. Sozialrechtlich handelt es damit nicht um eine anerkannte Heilmethode. Eine Finanzierung durch die GKV kommt deshalb nicht in Betracht. Zur Angemessenheit der Kosten kann die Bundesregierung daher nicht Stellung nehmen.

c) Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung der siebenfache Preis begründet?

Die Bundesregierung plant nicht, die Teilnahme an einer Delfintherapie finanziell zu bezuschussen. Solche Überlegungen auf Seiten der Länder sind nicht bekannt.

III. Tier- und Artenschutz

23. Wie schätzt die Bundesregierung das Gefahrenrisiko für die Tiere bei einer Delfintherapie ein (Infektionsgefahr, Verletzungsgefahr etc.)?

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

24. Welche europäischen und nationalen Regelungen sichern den Schutz der Delfine, die zu Therapiezwecken eingesetzt werden?

Die Einfuhr-, Vermarktungs- und Transportbeschränkungen und die Dokumentenpflicht der EG-VO 338/97 sowie die Besitzbeschränkungen, Nachweispflichten und Sanktionsvorschriften für besonders bzw. streng geschützte Tierarten gelten auch für Delfine.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 Buchstabe b sowie Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a der EG-VO 338/97 und § 7 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung) erfordern eine angemessene Unterbringung und Pflege der besonders geschützten Delfinarten. Nach Artikel 3, 3. Tirét der Zoorichtlinie haben die Zoos ihre Tiere unter Bedingungen zu halten, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört, und sie sorgen mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür, dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt.

Diese Regelungen enthalten keine spezifischen Anforderungen für Delfine, die zu Therapiezwecken eingesetzt werden.

25. Womit begründet die Bundesregierung ihre Haltung, auf spezifische Haltungsvorschriften für die Haltung von Delfinen verzichten zu können (Bundestagsdrucksache 16/1378)?

Die Bundesregierung sieht keine Erforderlichkeit für spezifische Haltungsvorschriften.

26. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung eine Delfintherapie durchgeführt werden, wenn in Deutschland ein Mindestwert von 0,3 mg/l Chlor für Menschen vorgeschrieben ist, der Chlor-Wert für Delfine aber 0,2 mg/l nicht übersteigen soll, da ein zu hoher Chlorgehalt als schädlich für Haut und Augen der Tiere gilt und in Brasilien z. B. aus diesem Grund der Maximalwert für ein Delfinarium auf 0,2 mg/l festgesetzt wurde?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Aussage in der Fragestellung, es sei in Deutschland ein Mindestwert von 0,3 mg/l Chlor für Menschen vorgeschrieben, auf Schwimm- oder Badebeckenwasser bezieht. Eine derartige, bundesweit gültige gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelung gibt es nicht. Zutreffend ist, dass dieser Wert von der Fachwelt für freies Chlor in der Regel als unterer Wert genannt wird.

27. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass auch in Deutschland der Wert von 0,2 mg/l nicht überschritten werden soll, um den Bedürfnissen der Tiere nach neuem wissenschaftlichem Forschungsstand Rechnung zu tragen?

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

28. Welche Regelungen für die Haltung von Delfinen in Delfinarien und Zoologischen Gärten gelten auch für die Delfintherapie, und welche gelten nicht?

Soweit Regelungen bestehen, gelten diese unabhängig von einer Zuordnung zur Delfintherapie.

29. a) Werden die Empfehlungen des deutschen Säugetiergutachtens von 1996 und die Bestimmungen des Artikels 3 der EU-Zoorichtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 zur Haltung von Wildtieren in Zoos, die für die Haltung von Wildtieren in Zoos entwickelt wurden, nach Auffassung der Bundesregierung auch den Bedingungen der Delfintherapie gerecht?

Die Empfehlungen wurden unabhängig von einer Zuordnung zur Delfintherapie erstellt.

b) Wenn nein, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundsregierung hieraus?

Entfällt

30. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Definition wichtiger Aspekte der Haltungsbedingungen durch das Meereskundemuseum Stralsund von 2006 zu dem geplanten Delfinarium auf Rügen, wie irreguläre Poolform mit Tiefwasserbereichen über 20 Meter; Flachwasserbereichen mit Sandstrand; Korallen, Steinen und Felsen (bieten Versteckmöglichkeiten auch für kleine Fische und brechen den Schall); Sandboden mit Seegras (Delfine interagieren aus unterschiedlichen Gründen oft mit Sand); Kunstwellen; Fischen und anderen Lebewesen aus der natürlichen Umgebung?

Der Bundesregierung liegen keine darüber hinausgehenden Informationen vor, die eine Bewertung ermöglichen.

b) In welchen Delfinarien in Deutschland und in der EU werden die folgenden Kriterien (Stellungnahme des Meereskundemuseums Stralsund) wie die Jagd nach lebendem Fisch, automotivierte, soziale Interaktion wie Sexualität und Spiel, lange, tiefe Tauchphasen, Wanderungen, Ruhephasen sowie die Aufzucht von Jungtieren erfüllt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

c) Wird die Bundesregierung eine Regelung vorgeben, die das Halten (Beckengröße, Wasserqualität) und Behandeln (Therapieintervalle, Therapielänge, Therapieinhalte etc.) von Delfinen in Delfinarien oder sonstigen Einrichtungen nach dem Vorbild der USA („Animal Welfare Act“ 1979, „swim-with-the-dolphin-programs“ 1995) und nach den Kriterien der Stellungnahme des Meereskundemuseums Stralsund vorschreibt, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

31. a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass Delfintherapien die Quote der Wildfänge von Delfinen steigen lassen?

Da Delfine im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, sind Einfuhren für überwiegend kommerzielle Zwecke ausgeschlossen. Delfintherapien sind als überwiegend kommerzielle Nutzung anzusehen.

b) Wie würde die Bundesregierung ausschließen, dass bei einer eventuellen Zunahme von Delfintherapieangeboten in Deutschland und in der Europäischen Union der Import von illegalen und legalen Wildfängen nicht zunimmt, um weiterhin den strengen Schutz der Delfine nach der FFH-Richtlinie und des Washingtoner Artenschutzabkommens zu gewährleisten?

Illegale Importe von Cetacea-Exemplaren nach Deutschland sind der Bundesregierung nicht bekannt. Das EG- bzw. das nationale Artenschutzrecht enthalten u. a. mit Einfuhr-, Besitz- und Vermarktungsbeschränkungen sowie mit den bestehenden Nachweispflichten und Sanktionsvorschriften ein effektives Instrumentarium, um illegale Einfuhren aufzuspüren und zu ahnden.

32. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass aus Sicht des Tier- und Artenschutzes, eine Therapie mit domestizierten Tieren einer Delfintherapie vorzuziehen ist, und wenn nein, aus welchem Grund?

Aus Sicht des Artenschutzes ist es grundsätzlich vorzugswürdig, Therapieformen zu verwenden, die ohne eine Entnahme wild lebender Tiere aus der Natur auskommt.

33. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass aus Sicht des therapeutischen Nutzens, des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, des Tier- und Artenschutzes und der sozialen Zugänglichkeit die Therapie mit domestizierten Tieren der Delfintherapie in jeder Hinsicht vorzuziehen ist?

Auf die Antwort zu Frage 32 wird Bezug genommen.

b) Wenn nein, warum nicht?

c) Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Entfällt



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333